

NUTZUNGSVERTRAG

PRÄAMBEL

ÖKO-MOBIL e.V. bietet seinen Mitgliedern vereinseigene Fahrzeuge zur gemeinschaftlichen Nutzung an. Mit seinem Car-Sharing-Projekt teilAuto will ÖKO-MOBIL entsprechend den Zielen seiner Satzung einen Beitrag zur Reduzierung des Autobestands und des Autoverkehrs leisten. Mitglieder, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, beabsichtigen, evt. vorhandene eigene Kraftfahrzeuge abzuschaffen. Der Wille, das Auto möglichst selten zu benutzen und die Bereitschaft zu einer energiesparenden und umweltschonenden Fahrweise werden vorausgesetzt.

§1 VERTRAGSPARTNER / VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem unten namentlich aufgeführten Nutzenden und ÖKO-MOBIL e.V., im folgenden genannt "Verein", hinsichtlich der Überlassung von vereinseigenen bzw. dem Verein überlassene Fahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung. Nur Vereinsmitglieder können Nutzende werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft zieht automatisch die Kündigung dieses Vertrags mit sich.

2. Diejenigen Bestimmungen, die ausschließlich KFZ-spezifisch sind, sowie die Fahrtberichte, gelten nicht für nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. Fahrräder). Die Nutzungsberechtigung für einzelne Fahrzeugarten hängt von der Höhe der gezahlten Kautions ab.

3. Bestandteile dieses Vertrags sind auch die Nutzungsordnung und die Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung (sie sind in der derzeit gültigen Fassung dem Nutzungsvertrag als Anlagen beigelegt), sowie die Allgem. Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB), die beim Verein eingesehen werden können.

§2 ORGANISATION

1. Halter und Versicherungsnehmer der Fahrzeuge ist der Verein.

2. Der Verein hat die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die eine gemeinschaftliche Nutzung seiner Fahrzeuge ermöglichen. Er organisiert die regelmäßige Reinigung, Wartung sowie fällige Reparaturen. Die Fahrzeuge werden an festen Stellplätzen bereitgestellt. Einzelheiten regelt die Nutzungsordnung.

§3 KAPITALEINLAGE / KAUTION

1. Vor der erstmaligen Nutzung eines Fahrzeugs des Vereins hat der/die Nutzende eine einmalige Einlage (in Form eines zinslosen Darlehens) gemäß Tarifordnung zu leisten.

2. Bei juristischen Personen sind die Nutzenden namentlich zu benennen. Hat die juristische Person mehrere Nutzende, wird die Höhe der (ermäßigten) Einlage mit deren Anzahl multipliziert.

3. Die Einlage dient einerseits zur Finanzierung von Fahrzeugen und Zubehör, andererseits als Sicherheit für alle Ansprüche des Vereins gegen den Nutzer und Verpflichtungen des Vereins nach außen. Die Einlage wird dem Verein als Finanzhilfe zur Verfügung gestellt, Zinserträge fallen dem Verein zu. Er ist nicht verpflichtet, die Einlagen getrennt von seinem übrigen Vermögen anzulegen.

4. Der/die Nutzende erklärt sich damit einverstanden, daß im Falle der Auflösung des Vereins oder des Vergleichs oder des Konkurses zunächst alle übrigen Gläubiger des Vereins befriedigt werden, bevor er/sie Ansprüche auf Rückzahlung der Einlage (gleichberechtigt neben den entsprechenden Ansprüchen der übrigen Nutzenden) geltend machen kann. Ist der Eintritt eines der genannten Fälle absehbar, kann der Vorstand des Vereins beschließen, daß die Rückzahlung bei Vertragsende bis zur Klärung der Situation ausgesetzt wird. Der Vorstandsbeschluss ist innerhalb einer angemessenen Frist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§4 SCHLÜSSEL

1. Nach Zahlung der Einlage und der Schlüsselkaution erhält der/die Nutzende vom Verein einen Tresorschlüssel. Der/die Nutzende ist EntleiherIn des Schlüssels.

2. Der Schlüssel ist so aufzubewahren, daß unberechtigte Dritte nicht in deren Besitz kommen können. Insbesondere dürfen sie nicht so gekennzeichnet werden, daß ersichtlich ist, wofür sie bestimmt sind.

3. Bei Verlust eines Schlüssels erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des/der Nutzenden auch auf den Austausch von Schlössern und Schlüsseln. Der Verlust ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Versäumt der/die Nutzende schuldhaft diese Mitteilung, haftet er/sie für die daraus entstandenen Schäden.

§5 BUCHUNG / NUTZUNGSZEITRAUM

1. Durch die Buchungsvereinbarung kommt ein Einzelnutzungsvertrag zustande. Die Buchung, der ausgefüllte Fahrtbericht und die Bestimmungen dieses Nutzungsvertrags sind Bestandteile dieses Einzelnutzungsvertrags.

2. Die Nutzende darf das Fahrzeug nur während des gültig gebuchten Zeitraums nutzen, anschließend ist sie zu dessen Rückgabe verpflichtet.

§6 NUTZUNGSENTGELT

1. Grundlage für die Ermittlung des Nutzungsentgelts sind die Buchungsunterlagen der Buchungszentrale und die Fahrtberichte.

2. Der/die Nutzende verpflichtet sich, das Nutzungsentgelt entsprechend der aktuell gültigen Tarifordnung sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§7 VERWARNUNGS- UND BUSSGELDER

Verwarnungs- und Bußgelder, sonstige Gebühren und Abgaben oder Strafen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Fahrzeugs des Vereins anfallen, sind vom jeweiligen Betroffenen allein zu tragen, es sei denn, sie sind nachweislich auf Verschulden des Vereins zurückzuführen.

§8 HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet für alle Verschleißschäden am Fahrzeug, die nicht von den Nutzenden zu vertreten sind. Ansonsten haftet der Verein nur für Schäden, welche Nutzende oder Dritte in Zusammenhang mit der Benutzung vereinseigener Fahrzeuge erleiden, wenn die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein verursacht wurden oder eine Halterhaftung gemäß §7 StVG gegeben ist. Darüber hinaus haftet er nicht. Insbesondere haftet er nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, oder die sich durch vertragswidriges Verhalten der Nutzenden ergeben.

§9 HAFTUNG DES/DER NUTZENDEN

1. Der/die Nutzende haftet uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder fahrlässig von ihm verursachten Kosten und Schäden (auch an den Zugangs-, Schließ- und Fahrtabrechnungs-Vorrichtungen), soweit diese nicht durch eine Versicherung gezahlt werden.

2. Dies gilt auch für Kosten, Schäden und Nachteile, die durch Dritte verursacht werden, denen er/sie den Zugriff vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat, soweit diese nicht selbst aufgrund eines gültigen Nutzungsvertrags haften.

3. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt die Nutzende.

§10 VERSICHERUNGEN (nur KFZ)

1. Der Verein unterhält für alle Kraftfahrzeuge und berechtigt Fahrenden eine Haftpflicht-, Teilkasko- und (bei neueren Fahrzeugen) Vollkasko-Versicherung, sowie einen Schutzbrief und eine Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung.

2. Von dem/der Nutzenden ist im von ihm verursachten Versicherungsfall in allen Versicherungsarten eine Kostenbeteiligung (auch für Prämiennachteile) zu erbringen, deren Höhe maximal der eingezahlten Kautions/Einlage entspricht. Bei allen KFZ wird dieser Betrag so berechnet, als ob sie Vollkasko-versichert wären. Ist dies nicht der Fall, trägt die Mehrkosten der Verein.

§11 BEENDIGUNG DES VERTRAGS

1. Die Aufhebung dieses Nutzungsvertrags erfolgt durch schriftliche Kündigung eines Vertragspartners. Die Kündigungsfrist hierfür beträgt drei Monate zum Monatsende. Auf Antrag des/der Nutzenden kann der Vorstand im Einzelfall einer verkürzten Kündigungsfrist zustimmen.
2. Der/die Nutzende ist verpflichtet, die vom Verein überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, bei Beendigung des Vertrags unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Die Einlage wird spätestens 2 Monate - bei fristloser Kündigung spätestens 5 Monate - nach Beendigung des Vertrags in Einzahlungshöhe zurückerstattet, sofern nicht noch Forderungen des Vereins an den Nutzer offen sind. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsendes gültige Tarifordnung.

§12 FRISTLOSE KÜNDIGUNG /VERTRAGSSTRAFE

1. Im Falle eines wichtigen Grundes ist jederzeit unter Angabe des Grundes die Sperrung der Nutzungsberechtigung, Verhängung einer Vertragsstrafe (gemäß Tarifordnung) oder fristlose Kündigung durch Vorstandsbeschluss möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem/der Nutzenden erheblich gestört ist. Wichtige Gründe sind in der Regel:
 - a) Nutzung des Fahrzeugs ohne gültige Buchung
 - b) mehrmaliges Überziehen der angemeldeten Nutzungsdauer
 - c) Ermöglichen ungenehmigter Fremdnutzung
 - d) Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis
 - e) Fahren unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen
 - f) häufige Unfälle
 - g) Zahlungsrückstände
 - h) sonstige Verstöße gegen diesen Vertrag
2. Unabhängig von weitergehenden Schadenersatzforderungen hat der/die Nutzende auch in solchen Fällen das entsprechende Nutzungsentgelt zu zahlen.
3. Wird die fristlose Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem von dem/der Betroffenen ein Fahrzeug des Vereins benutzt wird, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum Fahrtende.

§13 ÄNDERUNG DES VERTRAGS (auch Nutz.-Ordnung)

1. Beabsichtigte Änderungen müssen den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden, dabei ist auf folgendes hinzuweisen: Auf Verlangen (innerhalb von zwei Wochen) von mindestens 10% der Mitglieder (mindestens aber 5 Personen) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Nutzenden sind hiervon umgehend zu informieren; andernfalls treten die Änderungen zum angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

2. Bei Änderungen ist der/die Nutzende bis zu deren Inkrafttreten zu fristloser Kündigung berechtigt. Erfolgt diese nicht, so gelten die Änderungen als akzeptiert.

§14 STREITIGKEITEN AUS DIESEM VERTRAG

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs die Schlichtungskommission anzurufen.
2. Die Schlichtungskommission besteht aus einem Mitglied des Vorstands, einem/einer Nutzenden und einem Mitglied des Vereins, das nicht am Projekt teilAuto teilnimmt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission und deren Stellvertretende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Schlichtungskommission tritt innerhalb von 4 Wochen zusammen, wenn sie angerufen wird. Sie entscheidet innerhalb von 2 Wochen. Der Schlichtungsvorschlag muß einstimmig ergehen.
4. Wird der Vorschlag der Schlichtungskommission nicht innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung von den Parteien angenommen, so gilt er als abgelehnt.

§15 DATENSCHUTZ

1. Der/die Nutzende erklärt sich damit einverstanden, daß seine/ihre Daten für satzungsgemäße Zwecke gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
2. Der Verein ist nicht befugt, Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen, aus denen Rückschlüsse auf die Person des Nutzers möglich sind. Ausgenommen hiervon sind Anfragen durch Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden.
3. Der/die Nutzende ist damit einverstanden, daß die Buchungszentrale bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummer an andere Nutzende weitergeben kann.
4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller daraus resultierender Verpflichtungen ist der Verein verpflichtet, alle persönlichen Daten des/der Nutzenden zu löschen.

§16 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Donaueschingen.

§17 GÜLTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht.

DER/DIE NUTZENDE HAT VOM VEREIN ERHALTEN:

Tarif- und Nutzungsordnung

Ort	Datum	Nutzende (Unterschrift)	ÖKO-MOBIL e.V.
Name	Vorname	Mitglieds-Nr.	
Strasse, Nr.	PLZ, Ort		Telefon
Email.....			
geboren am	in	Paß-/Personalausweis-Nr.	
Führerschein seit	Klasse	ausgestellt am	in
		Listenummer	
Einlage/Kaution:€	eingegangen am:	<input type="checkbox"/> bar	<input type="checkbox"/> Scheck
		<input type="checkbox"/> Überweisung	
Schlüsselkaution:€	eingegangen am:	<input type="checkbox"/> bar	<input type="checkbox"/> Scheck
		<input type="checkbox"/> Überweisung	
Der/die Nutzende hat vom VereinSchlüssel erhalten. (Schlüssel nicht kennzeichnen!)			
			Ort Datum
		Nutzende (Unterschrift)	ÖKO-MOBIL Furtwangen e.V.